

Merkblatt für deutsch-dominikanische Doppelstaater mit ständigem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland

Rechtsgrundlagen:

Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrag vom 23. Dezember 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Dominikanischen Republik (BGBl. 1959 II S. 1468; 1960 II S. 1874)

1. Ein deutsch-dominikanischer Mehrstaater hat Wehrdienst in der Bundeswehr zu leisten.
2. Der während eines früheren ständigen Aufenthaltes in der Dominikanischen Republik in deren Streitkräften geleistete Wehrdienst wird in dem zeitlichem Ausmaß, in dem er geleistet worden ist, auf den in der Bundeswehr zu leistenden Wehrdienst angerechnet, wenn er mit ihm vergleichbar ist.
3. Die Frage der Anrechnung des in der Bundeswehr geleisteten Wehrdienstes auf den während künftigen ständigen Aufenthalts in der Dominikanischen Republik in deren Streitkräften zu leistenden Wehrdienst beurteilt sich nach innerstaatlichem dominikanischem Recht.
4. Jedem Mehrstaater wird empfohlen, sich bei der zuständigen Auslandsvertretung aktuell nach dem einschlägigen dominikanischen Recht zu erkundigen.